

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 6 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 17 Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeicommission, das
Begnadigungsbegehren des Bürger Justus Henne
betreffend.)

Ohne daß diese genommene Appellation prosequirt wor-
den, schlägt nun, B. Gesetzgeber, der Vollz. Rath mit-
teilt einer Botschaft vom 15. May dem gesetzgebenden
Rathshoor, diesen Fehler des B. Justus Henne zu begnadi-
gen und zu beschließen, daß demselben seine confiscirte
Waare zurückerstattet werde.

Eure Polizeicommission, B. Gesetzgeber, welcher
Ihr den Antrag des Vollz. Rathes näher zu prüfen auf-
getragen, glaubt, der gesetzgebende Rath könne sich mit
diesem Gegenstand, so wie derselbe an ihn gelangt, kei-
neswegs befassen.

Die Hauptfrage in der Sache wäre nemlich: ob durch
die Gesetze oder die Verfassung selbst, das questionirliche
Mandat aufgehoben, oder dasselbe noch in voller Kraft sey?
Diese aufzulösen oder zu beantworten, glaubt Eure Com-
mission, sey der Minister des Innern gar nicht befugt
gewesen. B. Henne habe sich daher ganz irrig an das Di-
striktsgericht, statt an die vollziehende Gewalt gewendet.
Weil nun aber B. Henne die richterliche Gewalt ange-
ruffen, das distriktsgerichtliche Urtheil appellirt, und der
Vollz. Rath eine Begnadigung vorschlagt, die ein in
Kraft erwachsenes Urtheil zum Voraus setzen muß, zu-
dem dann die Confiscation nur soweit aufzuheben, und
die Rappen dem Henne, mittelst Begnadigung zurück zu
erstatten wären, als selbe dem Staat und nicht dem
Verleider gerichtlich zuerkannt worden wären, so muß
Euch Eure Commission, B. G., bey allen diesen Um-
ständen also vorschlagen, in diese Begnadigung nicht
einzutreten, sondern die mitgetheilten Akten mittelst eines

Auszugs des Protocolls, dem Vollz. Rath zu weiterer
gutsfindender Verfügung wieder zurückzusenden.

Die Civilgesetzgebungscommission erstattet folgenden
Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Bürger Pierre Gendre und
Charles Nebi von Freyburg, beschweren sich in einer an
Sie gerichteten Bittschrift über eine Verfügung des Mi-
nisters des Innern und begehren, daß dieselbe aufgeho-
ben und zernichtet werde. Sie machen Ihnen von dem
Verhalt der Sache folgende Darstellung:

Im Monat Junius 1799 forderte die Verwaltungsk-
ammer von Freyburg die dasige Municipalität auf, die
Lieferungen für das französische Militär zu veranstalten;
zugleich erklärte sie sich, daß sie die Lieferanten, wen deren
sich stellen würden, alle 14 Tage, so weit es in ihrem
Vermögen stünde, bezahlen werde. Auf dieses Anerbieten
hin, übernahmen die Petenten diese Lieferungen, erhielten
auch sogleich von der Kammer 50 Louisd'ors auf Rech-
nung, und nach und nach verschiedenes auf Conto. In
kurzem aber waren ihre Lieferungen so beträchtlich ange-
stiegen, und die Versprechungen der Kammer so nach-
lässig erfüllt, daß sie sich gezwungen sahen, ihre Unter-
nehmung einzustellen. Sie verlangten von der Kammer
die Berichtigung ihres Saldo, wurden aber durch aller-
hand Ausflüchte und Einwendungen aufgehalten und zu-
rückgesetzt. Endlich nach Verlauf von 6 Monaten wollte
sie ihnen ihre Preise nach demjenigen Maassstab bestimmen,
welcher, nicht zur Zeit da die Lieferungen gemacht wor-
den, sondern geraume Zeit nachher, zwischen der französi-
schen und helvetischen Regierung festgesetzt worden. Die-
sen Antrag konnten sie unmöglich annehmen, massen ihnen
bey Uebernahme ihres Alkords, vortheilhaftere und mit
dem damaligen hohen Preis der Lieferungsartikel in bes-
serem Verhältniß stehende Bedinge waren gemacht wor-
den. Durch den Drang der Umstände gezwungen, und

um doch etwas zu erhalten, ließen sie sich endlich verste-
hen, ihre Vorderaux nach dem von der Kammer vorge-
schlagenen Maassstab einzurichten; für das Ueberschie-
fende behielten sie sich ihr Recht vor, und langten auch
deshalb mit einer Beschwerde-Vorstellung bey der
Regierung ein; es wurde dadurch zwischen dem Mini-
sterio und der Verwaltungskammer eine Correspondenz
veranlaßt, und da letztere in ihren Berichten an den Mi-
nister verschiedene Thatsachen, welche für das Recht der
Petenten entscheidend waren, unrichtig und irrig dar-
stellte, so wurde die Regierung verleitet, sie in ihrem
Begehren abzuweisen. Bey dieser Lage der Sachen blieb
ihnen kein anderes Hilfsmittel als der Weg des Rechts; sie
forderten demnach die Kammer vor das Distriktge-
richt. Bey der ersten Erscheinung begehrte die Kammer
die gewöhnliche Bedenkzeit; und da am folgenden Ge-
richtstag eine zweyte Erscheinung statt haben sollte, und
niemand im Namen der Kammer sich einfand, so setzten
die Petenten ihren rechtlichen Schluß auf Zuspruch ihrer
Klage; das Gericht versagte denselben, und gründete sei-
nen Abschlag auf einen Befehl des Ministers des Innern,
durch welchen der Verwaltungskammer untersagt wurde,
vor Gericht zu erscheinen, und welcher Befehl dem Tri-
bunal von dem Cantonsstatthalter mit der Einladung
communizirt wurde, sich nach demselben zu reguliren.

Die Petenten beschwerten sich über diese ministerielle
Verfügung, sie finden eine solche Hemmung der Justiz
überhaupt unzulässig, und um so viel mehr in gegenwär-
tigem Fall, da der Minister oder vielmehr die Regierung
selber als Partey zum Vorschein komt, sie schliessen dem-
nach, daß dieselbe von dem gesetzgebenden Rath bey Seite
gesetzt und zernichtet, und ihnen der gewöhnliche Rechts-
gang wieder eröffnet werde.

B. G.! Der Grund welcher das Ministerium zu der
Maßnahme, über welche die Petenten sich beschwerten,
bewogen hat, liegt ohne Zweifel in dem Grundsatz, daß
alle Verfügungen und Streitigkeiten welche von Admini-
strationsachen herrühren, unter die Competenz der voll-
ziehenden Gewalt gehören. Obgleich weder durch die
Constitution noch bestehende Gesetze dieforts einige Re-
geln festgesetzt, noch deutliche Grenzen bestimmt sind, so
muß doch Eure Commission diesem Grundsatz im Allge-
meinen beypflichten. Es ist einleuchtend und offenbar,
was für unabsehbliche Verwirrungen und Unordnungen
aus einem entgegengesetzten System entstehen würden.
Indessen leidet doch der Grundsatz selber seine Einschrän-
kungen, so z. B. in gegenwärtigem Fall, da die Regie-
rung oder ihr untergeordneter Agent einen freywilligen

Contract eingegangen, mithin nicht als Regierung son-
dern in gewissem Sinn als Partikular gehandelt hat,
scheint es, daß diese Sache den Gegenstand eines Ci-
vilprozesses hätte ausmachen sollen.

Die Form anbelangend, daß nemlich der Minister
durch den Cantonsstatthalter dem Gericht untersagt, sich
mit dem Gegenstand zu befassen, so scheint dieser Schritt
Eurer Commission vollends unregelmäßig. Wo bliebe die
Sonderung der Gewalten, wo die Sicherheit der Bür-
ger, wenn die Regierung die Ausübungen der richterli-
chen Gewalt nach Wohlgefallen einschränken, und ihre
Verrichtungen hemmen könnte? Nicht allein würde sie
in allen Fällen, da sie selber Partey macht, ihr eigener
Richter seyn, sondern sie würde auch mit gleicher Befug-
niß Sentenzen dictiren oder kassiren können. Beyläufig
merkt Eure Commission an, daß wenn in gegenwärtigem
Fall die Verwaltungskammer von Freyburg die Weisung
erhalten hätte, a limine litis das Forum zu decliniren,
dieses eine dem Fall angemessnere Maßregel gewesen wäre.

In Folge dieser Betrachtungen würde sich demnach die
Civilcommission ziemlich bewogen fühlen, Ihnen die Auf-
hebung und Zurücknahme des ministeriellen Beschlusses
anzurathen. Da sie aber unter gegenwärtigen Umständen
alles, was auch nur entfernter Weise das Ansehen der
Regierung compromittiren könnte, zu vermeiden wünscht,
so schlägt sie Ihnen vor, die Petition mit folgender Bot-
schaft an die Vollziehung zu überweisen:

B. Vollz. Räte! Der gesetzgebende Rath übersendet
Ihnen mitkommende Bittschrift der B. Pierre Gendre
und Charles Aebi von Freyburg, wegen Berichtigung
ihrer Lieferungen für die fränkischen Truppen, und des
durch eine Weisung des Ministers des Innern unterbro-
chenen Rechtsgangs, und ladet Sie ein, dieses Geschäft,
es sey durch einzuziehende Berichte von der Verwaltungs-
kammer von Freyburg, oder auf andere gutfindende
Weise in neue Untersuchung zu nehmen. Er zweifelt
nicht, daß Ihre Bemühungen zu Beylegung dieser Sache
auf eine angemessene Weise den entsprechenden Erfolg
haben, und dadurch den Petenten jeder weitere Vorwand
zu Beschwerden benommen werde.

Von der Criminalgesetzgebungscommission wird ein
Gutachten über die von dem Vollz. Rath vorgeschlagene
Strafmilderung des Adam Wehrli von Langendorf,
Canton Thurgau, welcher aus Rache gegen den Eigen-
thümer 2 Pferde umbrachte, und dafür zu 4jähriger Ein-
sperrung verurtheilt wurde, vorgebracht, berathen und
dahin angenommen: daß die Begnadigung des Wehrli
nicht bewilligt werden könne, indem eine allzufrühe

Entziehung der Strafe diesem jungen Menschen eher nachtheilig seyn als ihn bessern könnte.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Wie es scheint besaß die Gemeinde Offringen, Canton Argau, ein wandelbares Pintenschentrecht, das von dem jeweiligen Amtsmann auf Aarburg um es auf Lebenszeit als ein Personalrecht auszuüben vergeben wurde.

Dieses Pintenschentrecht ward auf diesem Fuß den 1. May 1788, von dem damaligen Amtsmann an den B. Rud. Bodtli, Metzgermeister, concediert; wie er sagt, bezahlte er dafür 1200 Fr., was eben aus der Concession selbst sich nicht ergibt, und wahrscheinlich war diese Summe kein besonderes Emolument, sondern ein freiwillig dargebotenes Geschenk.

In Folge des neuen Wirthschaftsgesetzes behielt nun zwar die Verwaltungskammer des Cantons Argau dem B. Bodtli sein gewesenes Pintenschentrecht auf 10 Jahre bey; allein sie belegte ihn mit einem Bewilligungsemolument von 80 Fr. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an die Bürger des Cantons.

Bürger!

Das neue Auflagengesetz vom 15. Christmonat 1800 ist schon vor geraumer Zeit auch im hiesigen Canton öffentlich bekannt gemacht worden, und die Municipalitäten haben die zu Vollziehung desselben erforderlichen Instruktionen längst in Händen.

Dennoch ist die Ausführung dieses Gesetzes bis anhin nicht von allen Municipalitäten mit dem nöthigen Eifer betrieben worden: einige — zwar nur wenige — äussern Widerseßlichkeit, andere zeigen sich dem Scheine nach bereitwillig, bleiben aber gleichwohl unthätig; — dieses und jenes, bewürkt eine Stotfaltung, die dem Ganzen nachtheilig werden müßte, wenn die Ursachen nicht eiligst gehoben würden.

Hin und wieder, schreyt man gewaltig gegen das neue Auflagensystem; will man aber wissen, was eigentlich an demselben auszusetzen sey, so erfährt man, daß viele der Tadler solches nicht gelesen haben — und noch mehrere es unrichtig verstehen; ... viele sogar schreyen, die nach ihren ökonomischen Umständen wenig oder nichts, bezahlen müssen — und viele, die mit Reichthum schändlichen Geiz verbinden; ... auch die Feinde der neuen Ordnung geben sich alle Mühe jene

Unzufriedenheit zu vermehren, und dieses gelingt ihnen um so eher, da ihre gleichnende Worte auf das Interesse der Bürger wirken. — Wer aber die dringenden Bedürfnisse des Staats erwägt, und, rein von Vorurtheilen, das Auflagengesetz unpartheyisch prüft, sich auch dasjenige, was er nicht versteht, oder ihm anstößig scheint, durch sachkundige Männer erklären läßt, kann und wird es nicht unbillig finden — wird finden, daß es in einem gleichen und gerechten Verhältniß, nach den verschiedenen Kräften der Bürger berechnet ist.

Wahr ist es, daß der Auflagen und der Abgaben seit drey Jahren mancherley sind — wahr ist es, daß manche Gemeinde beynabe darunter erliegen muß; — aber, Bürger, fragt Euch selbst, was und wie viel, von allen diesen Auflagen und Abgaben der Regierung eigentlich zugestossen sey? und wenn Ihr diese Frage redlich beantwortet, so werdet Ihr finden, daß es eine unbedeutende Kleinigkeit ist — werdet kaum begreifen können, daß bey dem gewaltigen Erschütterungen, bey dem Drang außerordentlicher Umstände, bey den grossen Bedürfnissen, und den unausweichlichen Ausgaben, die auf den Staat fielen, nicht mehrers von Euch gefordert wurde, besonders da die ergiebigen und sichersten Finanzquellen, Grundzinse und Zehenden, just im drückendsten Zeitpunkt ganz verstopft waren. — Gehet hin Bürger, und erkundigt Euch bey Euren Nachbarn jenseits des See's und Rhein's, welche Lasten sie trugen, und noch tragen — und Ihr werdet nicht mehr gegen Eure Regierung und ihre Gesetze murren, Ihr werdet mit Euerm bessern Schicksal zufrieden seyn.

Die Lasten, welche durch Einquartierungen, Requisitionen, Durchzüge ic. ic. auf Euch gefallen sind, waren unzertrennliche Folgen des traurigen lange anhaltenden Kriegs, die Euch unter jeder Verfassung getroffen hätten — die Regierung hat keinen Theil daran, im Gegentheil, sie bemühte sich, jene Lasten, so viel als ihr möglich war, zu mindern, und bemüht sich jetzt noch Eure Wunden zu heilen. ... Die allzeit geschäftigen Feinde der neuen Ordnung benutzen zwar auch diesen Umstand, um Abneigung gegen die Regierung bey Euch zu erregen, indem sie die Schuld von jenen Lasten, und der dadurch veranlaßten häufigen Lokal- und Gemeindsabgaben auf dieselbe zu wälzen suchen; — aber Bürger! laßt Euch durch diese falschen Vorgebungen nicht bethören, die Urheber derselben haben dabey keinen andern Wunsch, keine andere Absicht, als Verwir-